

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/27 2003/11/0253

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1984 §211 Abs1;
ÄrzteG 1998 §211 Abs2 Z3;
ÄrzteG 1998 §211 Abs2;
B-VG Art18 Abs1;
VwRallg;

Rechtsatz

§ 211 Abs. 2 ÄrzteG 1998 bietet schon auf Grund des klaren Wortlautes keine Grundlage für die Behörde, von der Voraussetzung des § 211 Abs. 2 Z. 3, dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vor Inkrafttreten des Ärztegesetzes 1998, abzusehen. Der Behörde wird diesbezüglich auch nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung kein Ermessen eingeräumt. Dem Ansinnen des Bf, die Stichtagsregelung des § 211 Abs. 2 Z. 3 ÄrzteG 1998 in seinem Fall so zu deuten, dass auch ein Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft innerhalb weniger Monate nach dem Stichtag dazu führen müsse, ihn der Begünstigung durch die Stichtagsregelung teilhaft werden zu lassen, steht nicht nur Art. 18 Abs. 1 B-VG entgegen, sondern auch, wie der VfGH in der Begründung seines Ablehnungsbeschlusses angedeutet hat, die Entstehungsgeschichte des durch die 2. Ärztegesetznovelle dem § 211 angefügten (neuen) Abs. 2. Wie nämlich die Regierungsvorlage zeigt, sollte die Anfügung des Abs. 2 in § 211 ÄrzteG 1998 nur gewährleisten, dass für drei näher umschriebene Fallkonstellationen, in denen § 211 (nunmehr) Abs. 1 ÄrzteG 1998 nicht anwendbar wäre, dennoch eine Eintragung in die Ärzteliste ermöglicht werden sollte. Alle drei der umschriebenen Fallkonstellationen setzen jedoch voraus, dass es sich um Personen handelt, die bereits vor dem Inkrafttreten des Ärztegesetzes 1998 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Nur solchen Personen sollte die Neufassung des § 211 durch Anfügung eines Abs. 2 zugute kommen.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1Auslegung
Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen
Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003110253.X04

Im RIS seit

31.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at